

## Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

### Arbeitsgemeinschaft 1: Rechtsstaatsprinzip

– Kurzlösung für AG-Teilnehmer –

Erstellt von: Wiss. Mitarb. Sebastian Klein

Stand der Bearbeitung: 29.8.2018

#### Fall 1: Das Moratorium

##### A. Rechtswirksamkeit einer Aussetzung der gesetzlichen Laufzeitverlängerung durch Beschluss der Bundesregierung

- Inhalt des Beschlusses der Bundesregierung
  - Betriebserlaubnis der Atomkraftwerke soll bis zu einem „Ausstiegsdatum“ befristet werden.
  - Ältere Kraftwerke sollen Betriebserlaubnis (befristet) sofort verlieren.
- Kompetenz zur Abweichung vom Atomgesetz
  - Rechtswirksame Aussetzung nur bei Kompetenz
  - **Vorrang des Gesetzes erzeugt Bindung an bestehende Gesetze**
  - „Neue Lage“ nach Fukushima ändert hieran nichts.
  - Gesetz könnte jedoch vom Gesetzgeber aufgehoben oder geändert werden (actus contrarius).
- Kompetenz zur Nichtanwendung eines Gesetzes bei Verfassungswidrigkeit
  - Eine Verfassungswidrigkeit des Atomgesetzes bedingt keine Verwerfungskompetenz der Bundesregierung, eine Verwerfung ist nur unter strengen Voraussetzungen möglich (Arg. aus Art. 100 GG).
  - Verfassungsgerichtliche Kontrolle des Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht in Gestalt einer **abstrakten Normenkontrolle** möglich, BVerfG besitzt Normverwerfungskompetenz.
- Ergebnis
  - Die Bundesregierung ist an das Atomgesetz gebunden, ein auf eine Aussetzung abzielender Beschluss wäre nicht rechtswirksam.

**B. Rechtswirksamkeit des Beschlusses als Weisung an die zuständigen Landesbehörden**

- Beschluss könnte auch als Weisung an die zuständigen Minister in den Ländern zu verstehen sein, Grundlage hierfür wäre § 19 Abs. 3 AtG.
- Bei einer Weisung verpflichtet eine übergeordnete Stelle eine andere Stelle zu einem bestimmten rechtlich erheblichen Handeln.
- Nach Art. 87c i.V.m. Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 AtG wäre eine Weisung an Landesminister möglich, diese wären auch bei einer Rechtswidrigkeit an diese gebunden.
  - Vorliegend könnte tatsächlich von einer inhaltlich rechtswidrigen Weisung ausgegangen werden, da die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 AtG nicht vorlagen.
- Eine Weisungsbefugnis hat jedoch nur der Fachminister, nicht die Bundesregierung als Kollegialorgan.
- Damit wäre der Beschluss auch als Weisung nicht rechtswirksam.

**C. Ergebnis**

- Der von der Bundeskanzlerin angekündigte Beschluss der Bundesregierung wäre rechtlich nicht wirksam.

**Fall 2: Bachelor und Master**

Der Bundesgesetzgeber durfte das Bundesgesetz über Hochschulabschlüsse (BHSAG) erlassen, wenn ihm hierfür die Gesetzgebungskompetenz obliegt.

**A. Gesetzgebungskompetenzen**

- Grundsätzlich liegt die **Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern**, Art. 70 GG.
- Eine **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** aus Art. 73 GG zugunsten des Bundes ist nicht ersichtlich.
- Möglich wäre eine **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** des Bundes, Art. 74 GG.
  - Hier können Bund und Länder gesetzgeberisch tätig werden.
  - Wird der Bund tätig, so fällt ihm die alleinige Kompetenz zu, Art. 72 Abs. 1 GG.

- Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG ordnet konkurrierende Gesetzgebung für die Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse an, daher durfte Bund tätig werden.

#### **B. Vorrang des HSG-B**

- Im Fall der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse die Ausnahme des Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG einschlägig, sodass **auch** bei dem Land eine Kompetenz besteht.
- Gemäß Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG geht das spätere Gesetz dem früheren Gesetz vor, sodass im Bundesland B das spätere HSG-B vorrangig gilt.

#### **C. Ergebnis**

- Im Land B gilt das später erlassene HSG-B vorrangig.